

§ 21 StFGPG Nachbeschau

StFGPG - Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Bei der Nachbeschau hat die Behörde oder eine von ihr beauftragte Sachverständige/ein von ihr beauftragter Sachverständiger unter sinngemäßer Anwendung der §§ 19 und 20 festzustellen, ob die gemäß§ 20 Abs. 4 getroffenen Anordnungen durchgeführt wurden.

In Kraft seit 18.02.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at